

**Richtlinien für das Bildungskonto des Landes OÖ
für den Zeitraum 2015-2018
Änderung ab 1. Jänner 2018**

1. Bereich und Umfang der Förderung

- (1) Mit dem Bildungskonto wird die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung (ausgenommen Umschulungen i.S.d. AMS) zur Arbeitsplatzsicherung gefördert.
- (2) Die Richtlinien für das Bildungskonto des Landes OÖ gelten für den Zeitraum 2015 bis 2018. Die Abänderungen treten für alle ab 1. Jänner 2018 eingereichten Anträge in Kraft.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "allgemeinen Förderungsrichtlinien" des Landes OÖ.
- (5) Stichtag für alle richtliniengemäßen Voraussetzungen (z.B. Arbeitnehmereigenschaft, Hauptwohnsitz) ist der Beginntag der Fortbildung.

2. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden

- (1) Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
- (2) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- (3) Wiedereinsteiger/innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- (4) Geringfügig Beschäftigte
- (5) Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen
- (6) Freie Dienstnehmer/innen
- (7) Ein-Personen-Unternehmer/innen und Kleinunternehmer/innen mit maximal fünf (VZÄ) Beschäftigten.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich

- (2) Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

4. Förderungshöhe

- (1) Die maximale Gesamtförderungshöhe gilt für den Zeitraum 2015 bis 2018.
- (2) Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderungshöhe von 2.000 Euro gefördert.
- (3) Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderungshöhe von 2.400 Euro gefördert, dies gilt für Personen
 - unter Punkt 2.2. und 2.3. die eine mindestens sechsmonatige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hatten
 - zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
 - ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200 Euro brutto beträgt
 - die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2).
 - die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine Berufsausbildung haben
- (4) Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderungshöhe von 1.000 Euro

5. Auszahlung

- (1) Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen. Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen von gesetzlichen oder sonstigen Interessensvertretungen werden im Rahmen der Förderung des Oö. Bildungskontos jedoch nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Förderung erfolgt nach
 - Kursabschluss
 - Vorlage des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und Vorlage von Teilnahme- und Zahlungsbestätigung. Über Aufforderung des Fördergebers sind eventuell weitere Unterlagen vorzulegen.

- (3) Der Antrag muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Kurses bzw. Ablegung der Abschlussprüfung eingebracht werden.
- (4) Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) zur Verfügung.

6. Nicht gefördert werden

- (1) Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten (Ausnahmen siehe Pkt. 2)
- (2) Personen, die eine Alterspension beziehen
- (3) Personen mit einem akademischen Abschluss
- (4) alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
- (5) der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung
- (6) Kurskosten unter 100 Euro
- (7) Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

7. Förderung in Härtefällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa in Fällen unzumutbarer sozialer Härte, kann ohne Bindung an die sonst gültigen Richtlinien über eine Förderung entschieden werden.

8. Kontrolle und Rückerstattung

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die Förderwerber/in den Förderbetrag nicht widmungsgemäß verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben gewährt wurde.